

Baloise KMU Geschäftsversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2022

Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 12

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformationen sollen zum besseren Verständnis der Versicherungsvertragsunterlagen beitragen.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Der Versicherungsvertrag untersteht Schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

1. Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet ist die Basler unter www.baloise.ch zu finden.

2. Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme können schriftlich oder mittels Textnachweis widerrufen werden. Der Widerruf ist wirksam und der Versicherungsschutz erlischt, wenn dieser innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vertrages bei der Basler Versicherung AG eingegangen ist. Massgebend für den Beginn der Widerrufsfrist ist das Empfangsdatum des Vertrages.

Ein Widerruf bewirkt, dass der Versicherungsvertrag von Anfang an unwirksam ist. Der Versicherungsnehmer ist aber zur Übernahme der im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss allenfalls angefallenen externen Kosten verpflichtet. Die bereits bezahlte Prämie wird zurückerstattet.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend wird über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz informiert. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, welche die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) kann den Vertragsbedingungen entnommen werden. Sämtliche Deckungen sind als Schadenversicherung ausgestaltet.

Bei der Schadenversicherung ist die Vermögenseinbusse Voraussetzung und Kriterium für die Bemessung der Leistungspflicht. Schadenversicherungsleistungen müssen an andere Leistungen angerechnet werden (Koordination).

Mit der Baloise KMU Geschäftsversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend, zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Produktlinien abgeschlossen werden:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch
- Hygieneversicherung
- Technische Versicherung
- Transportversicherung

Die Details (Produktlinie, Deckungselemente, Versicherungssummen, Leistungsbegrenzungen, Prämien, Selbstbehalte) zum gewählten Versicherungsschutz sind in der Offerte und nach Vertragsabschluss im Versicherungsvertrag dokumentiert.

3.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Wird ein Versicherter mit Haftpflichtansprüchen konfrontiert, prüft die Basler die Ansprüche, entschädigt berechnete und wehrt unberechtigte ab.

Der Versicherungsschutz beinhaltet insbesondere die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- oder Sachschäden

- aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (Anlagerisiko)
- aus betrieblichen Vorgängen (Betriebsrisiko)
- aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten (Produktstrisiko).

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- aus Schäden des Versicherungsnehmers
- aus nicht richtiger Vertragserfüllung und Gewährleistung
- aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, vorbehaltlich einzelner Ausnahmen
- im Zusammenhang mit besonderen Produkten und Stoffen
- im Zusammenhang mit allmählich entstandenen Umweltauswirkungen

3.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Betriebsrechtsschutzversicherung bietet Versicherungsschutz bei einer Vielzahl von rechtlichen Angelegenheiten, mit denen ein Unternehmen konfrontiert sein kann.

Die Grunddeckung umfasst sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, den folgenden Versicherungsschutz:

- Betriebsrechtsschutz
- Firmenwagenrechtsschutz
- Lenkerrechtsschutz

Der Versicherungsschutz kann abhängig von der Betriebsart erweitert werden mit:

- Erweiterter Vertragsrechtsschutz
- Wettbewerbsrechtsschutz
- Inkasso Rechtsschutz
- All Rights Rechtsschutz
- Vermieterrechtsschutz
- Familienrechtsschutz für Firmeninhaber

Die Höhe der Versicherungssummen je Schadenereignis können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

Nicht versichert sind unter anderem

- Schadenersatz und Genugtuung
- Die Kosten, zu deren Übernahme ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird
- Kosten von Blut- oder ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, wenn ein Ausweisentzug rechtskräftig angeordnet wird
- Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird.

3.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherte Sachen, Kosten und Erträge sind:

→ **Geschäftsinventar**

Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasten oder gemieteten Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen

- Waren
- Technische Einrichtungen
- Übrige Einrichtungen
- Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge

→ **Geldwerte**

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers, einschliesslich dem Versicherungsnehmer anvertraute Geldwerte

→ **Übrige Sachen**

- Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
- Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers

→ **Kosten**

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Bergung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten

→ **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende/n physische/n Beschädigung, Zerstörung oder Verlust.

Nicht versichert sind unter anderem

- Cyberereignisse (z.B. Malware) ohne physischen Schaden
- Schäden, welche kantonal versichert werden müssen
- einfacher Diebstahl, Verlieren, Verlegen, Inventurmanko
- Selbstverderb, Schwund, Verdunstung von Waren
- Schäden an Sachen, welche unmittelbar durch deren Herstellung oder Bearbeitung verursacht werden

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl
- Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude/Räumlichkeiten
- Warenverderb

3.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Geschäftsinventar**
Sämtliches dem Versicherungsnehmer gehörendes Geschäftsinventar einschliesslich geleasteter oder gemieteter Sachen, Neuanschaffungen und Wertsteigerungen sowie dem Versicherungsnehmer von Dritten anvertraute Sachen
 - Waren
 - Einrichtungen
 - Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) und unbemannte Luftfahrzeuge
- **Geldwerte**
Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich anvertrauten Geldwerten im Eigentum Dritter
- **Übrige Sachen**
 - Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden
 - Persönliche Effekten des Geschäftsinhabers, sowie von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers
- **Kosten**
Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen. Zum Beispiel für Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination, Schlossänderung, Notmassnahmen (wie Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser), Wiederherstellung von Daten
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses an versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
- **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge können gegen folgende Gefahren und Schäden versichert werden:

- **Feuer/Elementarereignisse**
Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).
- **Erdbeben und vulkanische Eruptionen (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

- **Erweiterte Deckung (nur zusammen mit Feuer/Elementarereignisse versicherbar)**

Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Sprinkler-Leckage, Flüssigkeitsschäden, Schmelzschäden, Fahrzeuganprall, Gebäudeeinsturz sowie radioaktive Kontamination.

- **Einbruchdiebstahl/Beraubung**

Einbruchdiebstahl, Beraubung und daraus entstehende Beschädigung/Vandalismus.

- **Wasser**

Schäden durch Ausfliessen von Wasser und Flüssigkeiten aus Leitungen. Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude. Schäden durch Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie Grund und Hangwasser im Innern des Gebäudes.

- **Glasbruch**

Bruchschäden an Gebäude-, Mobiliar- und Fahrzeugverglasungen

Der Versicherungsschutz kann bedarfsgerecht erweitert werden auf:

- einfachen Diebstahl (nur in Ergänzung zur Versicherung von Einbruchdiebstahl/Beraubung)
- Warenverderb

3.5 Hygieneversicherung

Mit der Baloise Hygieneversicherung kann der Versicherungsschutz, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zusammengestellt werden. Einzelne oder in Kombination können folgende Deckungen abgeschlossen werden:

- Hygiene
- Bettwanzen

3.5.1 Hygiene

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Lebensmittel**

- **Kosten**

Nachgewiesene Kosten für ärztliche Untersuchungen (z.B. Impfungen, Labor- oder Betriebsuntersuchungen) sowie Kosten für die Reinigung und Desinfektion des Betriebes und der Transportmittel. Ebenso versichert sind Kosten für Abfuhr, Ablagerung und Vernichtung von Lebensmitteln und Einrichtungen

- **Betriebsunterbruch**

Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

- **Lohnkosten bei Tätigkeitsverbot**

Lohnkosten des Geschäftsinhabers und von Personal des Versicherungsnehmers, denen es aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht mehr erlaubt ist, im Betrieb zu arbeiten

→ **Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben**

Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn ein direkt zuliefernder oder abnehmender Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schaden betroffen wird und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann

Nicht versichert sind unter anderem

- Schäden infolge natürlichen Verderbs von Lebensmitteln
- Schäden infolge von Schädlingen wie Mäusen und Ratten
- Ertragsausfall und Mehrkosten als Folge von Kapitalmangel, der durch einen versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

3.5.2 Bettwanzen

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

- **Sachen**
Schäden, die durch den Befall von Bettwanzen an Sachen und in versicherten Räumen des Versicherungsnehmers entstehen.
- **Kosten**
Kosten für die Identifikation und Bekämpfung von Bettwanzen sowie Kosten für die Abfuhr Ablagerung und Vernichtung von beschädigten Sachen.
- **Betriebsunterbruch**
Ertragsausfälle und Mehrkosten, die entstehen, wenn Räumlichkeiten durch den Befall von Bettwanzen vorübergehend nicht weitervermietet oder weiterbenutzt werden können

3.6 Technische Versicherung

Versicherbare Sachen, Kosten und Erträge sind:

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete Sachen, inklusive Neuanschaffungen und Wertsteigerungen. Es müssen alle Sachen einer Gruppe versichert werden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Apparate und Geräte**
 - ausschliesslich am Versicherungsort eingesetzte stationäre und mobile Sachen (z.B. Produktionsmaschinen, Leuchtreklamen, Hubstapler)
 - mobile Sachen, welche auswärts eingesetzt werden (z.B. Baukrane, Bagger ohne Kontrollschild, Messgeräte)

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)**
Mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild:
 - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung etc.) gebaut sind
 - Fahrbare Maschinen, fest installiert auf Anhängern
 - Ausnahmefahrzeuge, die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen

- Landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
- Motorfahräder

Technische An- oder Aufbauten, fest installiert auf Fahrzeugen mit weissem oder schwarzem Kontrollschild. Die Fahrzeuge selbst sind nicht versichert.

Zusätzlich versicherbar sind: Auswechselbare Werkzeuge, Formen und Anbaugeräte

- **Informationstechnik (IT)**
 - EDV-Anlagen und -Geräte (Hardware), z.B. Server, PC, Notebook
 - Geräte der Kommunikationstechnik
 - Sicherheits- und Überwachungsanlagen
 - Kassensysteme
- **Unbemannte Luftfahrzeuge**
ohne Bewilligungspflicht (z.B. Drohne)
- **Kosten**
 - Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
 - Bauleistungen, Bewegungs- und Schutzkosten
 - Technische Verbesserungen und Wiederbeschaffungsmehrkosten
- **Betriebsunterbruch**
 - Ertragsausfälle und Mehrkosten (inkl. besondere Auslagen), die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers als Folge eines versicherten Schadens vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann
 - Für Informationstechnik (IT) und unbemannte Luftfahrzeuge: Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes (inkl. besondere Auslagen)

Die genannten Sachen, Kosten und Erträge sind versichert bei:

- **Beschädigung oder Zerstörung**
durch äussere Einwirkungen (z.B. Kollision, Herunterfallen, Eindringen von Fremdkörpern oder Flüssigkeiten, falsche Bedienung) und innere Ursachen (z.B. Kurzschluss, Überlast, Materialfehler)

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild) kann die Deckung eingeschränkt werden auf «Schäden durch gewalttätige äussere Einwirkungen».

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

- **Diebstahl**
Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einfacher Diebstahl
- **Verlust infolge Unzugänglichkeit**
z.B. Absturz in unwegsamem Gelände, stecken bleiben, Versinken oder Verschütten

sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, fahrbare Maschinen und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), Informationstechnik (IT) sowie unbemannte Luftfahrzeuge auf:

→ **Feuer/Elementarereignisse ***

Schäden durch Feuer (wie z.B. Brand, Blitzschlag, Explosion, etc.) und folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (nicht aber Erdbeben).

* nicht möglich, wenn im gleichen Versicherungsvertrag die «Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch» eingeschlossen ist.

Zusätzlich kann versichert werden:

→ **Daten-Versicherung**

- Kosten für die Datenwiederherstellung
- Mehrkosten bei Unterbruch der IT-Systeme

als Folge eines

- physischen Ereignisses (Data Basis), z.B. Beschädigung der Harddisk
- Cyber-Ereignisses (Data Plus), z.B. Hacking, Computervirus

3.7 Transportversicherung

Versicherbare Sachen und Kosten sind:

→ **Sachen**

Schäden an Waren aus dem Produktions-, Handels- und Geschäftsbereich des Versicherungsnehmers, Einrichtungen (wie Maschinen und technische Anlagen, Apparate, Geräte, Instrumente, Mobiliar) des Versicherungsnehmers, Anvertrautes Dritteigentum sowie Messe- und Ausstellungsmaterial

→ **Kosten**

Als Folge eines Schadens an den versicherten Sachen:

- Bergungs-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Fracht- und Überzeitkosten
- Messe- und Ausstellungskosten
- Vertragsstrafen

Die genannten Sachen und Kosten sind versichert bei:

→ **Beschädigung und Zerstörung**

- während Transporten
- an Messen und Ausstellungen

→ **Beschädigung**

- bei Verschiebungen auf dem Werkareal

Mitversichert sind Beiträge zur Havarie-Grosse.

Der Versicherungsschutz kann erweitert werden auf:

→ **Streik, Unruhen, Terrorismus**

Beschädigung oder Verlust

- unmittelbar verursacht durch aus politischen und sozialen Motiven handelnde Streikende und Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen aller Art beteiligen oder verursacht durch gewalttätige oder böswillige Handlungen.

- die im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt entstanden sind.

→ **Temperatureinflüsse oder -schwankungen**

Schäden durch Verderb von temperaturgeführten Sachen als Folge eines Temperatureinflusses oder -schwankung, sofern

- sich die Sachen bei Beginn vom Transport in einwandfreiem Zustand befinden, und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgte und
- der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen hat (u.a. Information und Instruktion an Spediteur/Frachtführer), dass die vorgeschriebenen Temperaturen während dem Transport eingehalten werden.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Geldwerte, Münzen und Medaillen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren
- Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert
- Notebooks sowie mobile Kleingeräte
- Lebende Tiere
- Schütt- und Massengutladungen
- Sachen, die durch den Versicherungsnehmer im Rahmen einer Frachtführertätigkeit für einen Dritten gegen Entgelt transportiert werden
- Schäden als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung, sofern das zu transportierende Gut eine Verpackung erfordert
- Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Schwund, Abgang, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Schäden durch Feuchtigkeit, Trockenheit, Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur, Aussehen
- Schäden durch ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko.
- Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch Produktions- und Bearbeitungsvorgänge)
- Schäden welche die Sachen nicht unmittelbar betreffen (wie Liege- und Standgelder, Kurs- oder Preisverluste)

4. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

4.1 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Versicherung gilt - je nach Betriebsart - für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht bzw. für Schadenersatzansprüche, die während der Vertragsdauer erhoben werden.

Bei den Planerberufen sind auch Ansprüche aus Schäden und Mängeln versichert, welche während der Vertragsdauer oder durch versicherte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Garantearbeiten nach Vertragsende verursacht werden und vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen eintreten.

Bei Festen, Ausstellungen, Umzügen und sportlichen bzw. kulturellen Veranstaltungen in Form eines Kurzfristvertrages gilt die Versicherung für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Versicherungsschutz weltweit. In Bezug auf direkte Exporte von Produkten durch den Versicherungsnehmer nach USA oder Kanada jedoch nur, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

4.2 Betriebsrechtsschutzversicherung

Gedeckt sind Rechtsfälle, deren für das Ereignis massgebende Datum während der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegt und dieses nach Ablauf einer allfälligen Wartefrist eingetreten ist, sofern die Fallanmeldung spätestens 12 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

Als massgebendes Datum für eine Rechtsstreitigkeit gilt grundsätzlich der erstmalige Bedarf nach Rechtshilfe. Streitigkeiten gemäss den versicherten Risiken sind gedeckt, sofern dieser Bedarf während der Gültigkeitsdauern des Vertrages auftritt, nicht in eine allfällige Wartefrist fällt und nicht bereits vor Versicherungsbeginn objektiv vorhersehbar war.

Bei versicherungs- und haftpflichtrechtlichen Streitigkeiten infolge eines Unfalls mit Personenschaden ist der Bedarf nach Rechtshilfe ab dem Unfallzeitpunkt, bei Streitigkeiten infolge Krankheit ab Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit objektiv vorhersehbar.

Versichert sind Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist.

4.3 All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten. Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte sowie während Transporten gilt die Versicherung weltweit.

Für Erdbeben ist die Deckung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.4 Sachversicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten eintreten.

Bei vorübergehenden Aufenthalten ausserhalb dieser Versicherungsorte gilt die Versicherung weltweit.

Für Elementarschäden im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung, für Erdbeben und vulkanische Eruptionen sowie für Schäden infolge von inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen ist die Haftung auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein beschränkt.

4.5 Hygieneversicherung

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den durch den Versicherungsnehmer benutzten Standorten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein,

in welchen die versicherten Tätigkeiten gemäss Versicherungsvertrag verrichtet werden, eintreten.

4.6 Technische Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, jedoch frühestens

- für betriebsfertig gelieferte Sachen, mit der mangelfreien Übernahme am Versicherungsort
- für Sachen, die erst am Versicherungsort betriebsfertig montiert werden, wenn sie nach erfolgreicher Funktionskontrolle für den Betrieb bereit sind und die formelle Übergabe erfolgt ist

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer an den Versicherungsorten (ständig benützte Standorte) des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für Sachen in Zirkulation und Sachen, die sich vorübergehend auswärts befinden, gilt die Versicherung je nach Vereinbarung an beliebigen Orten (in CH, FL, A, D, F, I) oder weltweit.

4.7 Transportversicherung

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsvertrag genannten Datum:

- für Transporte, Messe und Ausstellungen, welche während der Vertragsdauer begonnen haben. Sie gilt je nach Vereinbarung weltweit, oder innerhalb Europa (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten inkl. Türkei, Grossbritannien und Nordirland), oder innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- für Verschiebungen während der Vertragsdauer auf dem Werkareal des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

5. Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum

Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf eine Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche und vierteljährliche Zahlungsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet die Basler dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie anteilig zurück.

Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer je nach Vereinbarung einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer Mahnung nicht bezahlt, setzt die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht der Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhält der Versicherungsnehmer rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der in der Mahnung angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn, die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere dem Versicherungsnehmer obliegende Pflichten

Die dem Versicherungsnehmer gestellten Risikofragen müssen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantwortet werden (vorvertragliche Anzeigepflicht) und der Basler ab diesem Zeitpunkt und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der Risikomerkmale, die zu einer Gefahrerhöhung oder -minderung führen, anzeigen.

Gefahrpräventive Obliegenheiten im Versicherungsvertrag (z.B. zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen) sind einzuhalten.

Tritt ein Schadenfall ein, muss dieser umgehend dem Kundenservice der Basler gemeldet werden, der weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar ist: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot).

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht).

Betriebs-Haftpflichtversicherung:

Die Verhandlungen werden mit dem Geschädigten von der Basler als Vertreterin der Versicherten geführt. Erachtet die Basler den Beizug eines Anwaltes für angebracht, so muss ihr der Versicherungsnehmer die dazu nötige Vollmacht erteilen.

Werden die oben erwähnten Pflichten schuldhaft verletzt, kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadenseintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Betriebsrechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einen Rechtsfall, für den er Leistungen beanspruchen möchte, schnellstmöglich bei der Basler anzumelden.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthalten sich der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten jeglichen Eingriffs.

Verletzen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte schuldhaft die vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Melde- und Mitwirkungspflichten, so ist die Assista berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen.

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Sach-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch / Technische Versicherung / Transportversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Bei Diebstahl/Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Der Versicherungsnehmer muss die Basler informieren, wenn die gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er darüber Nachricht erhalten hat
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Für die Transportversicherung gilt zudem, dass:

- bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen ist
- die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten die Basler nicht zur Leistung verpflichten
- der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können.
- für äusserlich erkennbare Schäden gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen ist, bevor die Waren in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen schriftlich anzubringen sind
- der Frachtführer zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern ist
- ohne das Einverständnis der Basler der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen darf.

Hygieneversicherung:

- Für die Schadenhöhe ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig (Quittungen, Belege)
- Der Schaden wird entweder durch die Vertragsparteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

9. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Beide Vertragsparteien</i>	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Ordentliche Kündigung nach Ablauf von 3 Versicherungsjahren	3 Monate	Ablauf des dritten Versicherungsjahres
	Versicherter Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
		Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
	Schadenfall, für den bei der Assista eine Leistung beansprucht wurde	Versicherer: spätestens bei Fallabschluss	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer
	Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis des Fallabschlusses	14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer	

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenzeitpunkt
<i>Versicherungsnehmer</i>	Prämien- und Selbstbehaltserhöhung aufgrund z.B. Tarifänderungen	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
	Prämienhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Wesentliche Gefahrminderung	keine	4 Wochen ab Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis bzw. längstens 2 Jahre ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Mehrfachversicherung	4 Wochen ab Kenntnis	Zugang der Kündigung
<i>Versicherer</i>	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung
<i>Besondere Erlöschengründe</i>		<i>Erlöschenzeitpunkt</i>	
<i>Der Versicherungsvertrag erlischt bei Sitzverlegung des Versicherungsnehmers ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>		Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)	
<i>Der Versicherungsschutz für mitversicherte Gesellschaften erlischt bei Sitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)</i>		Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR)	

10. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Basler auf die Bearbeitung der Daten angewiesen. Dabei beachtet die Basler insbesondere die anwendbare Datenschutzgesetzgebung.

Allgemeines zur Datenbearbeitung

Die Basler bearbeitet die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten des Versicherungsnehmers (z.B. Angaben zur Person, Kontaktdaten, versicherungsproduktspezifische Angaben oder Angaben zur Vorversicherung und Vorschäden). In erster Linie werden dabei die vom Versicherungsnehmer übermittelten Angaben aus dem Versicherungsantrag und später gegebenenfalls ergänzenden Angaben aus der Schadenanzeige bearbeitet.

Allenfalls erhält die Basler auch von Dritten Personendaten, sofern diese für den Vertragsabschluss erforderlich sind (z.B. Amtsstellen, Vorversicherer).

Zwecke der Datenbearbeitung

Die Daten des Versicherungsnehmers werden von der Basler nur für diejenigen Zwecke bearbeitet, welche die Basler dem Versicherungsnehmer bei deren Erhebung aufgezeigt hat, oder zu welchen die Basler gesetzlich verpflichtet oder berechtigt ist. Die Basler bearbeitet die Daten des Versicherungsnehmers in erster Linie für den Vertragsabschluss und zur Einschätzung des von der Basler zu übernehmenden Risikos sowie für die spätere Vertrags- und Schadenabwicklung (z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung). Darüber hinaus bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Schliesslich bearbeitet die Basler die Daten des Versicherungsnehmers, soweit gesetzlich zulässig, auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für Marketingzwecke (z.B. Werbung für Produkte oder Markt- und Meinungsumfragen). Der Versicherungsnehmer hat das Recht, der Basler schriftlich mitzuteilen, wenn er nicht beworben werden will. Sofern die Datenbearbeitung der Basler auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, hält sich die Basler an die im Gesetz vorgegebenen Zwecke.

Einwilligung

Die Basler kann für die Datenbearbeitung auf die Einwilligung des Versicherungsnehmers angewiesen sein. Der Versicherungsantrag sowie die Schadenanzeige beinhalten dafür eine Einwilligungsklausel, mit der der Versicherungsnehmer die Basler zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

Datenaustausch

Allenfalls nimmt die Basler zur Risikobemessung und zur Prüfung der Ansprüche des Versicherungsnehmers Rücksprache mit in den Vertrag oder dessen Anbahnung wie auch die Schadenabwicklung involvierten Vor-, Mit- und Rückversicherern (z.B. Vorversicherer betreffend den bisherigen Schadenverlauf), Konzerngesellschaften oder mit weiteren Dritten (z.B. Arbeitsstellen oder Schadenregulierer).

Darüber hinaus kann die Basler dazu verpflichtet sein, die Daten des Versicherungsnehmers an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Vermittler erhalten die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei der Basler über den Versicherungsnehmer angelegten Daten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie das anwendbare Datenschutzrecht zu beachten. Ungebundene Vermittler erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigt wurden.

Um dem Versicherungsnehmer einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil der Leistungen auch durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht.

Diese Dienstleister werden vertraglich verpflichtet, sich an die von der Basler festgelegten Zwecke der Datenbearbeitung und das anwendbare Datenschutzrecht zu halten.

Versicherungsmissbrauch

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Zur Prävention und zur Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch im Bereich Nichtleben ist die Basler am Hinweis- und Informationssystem (HIS) der SVV Solution AG angeschlossen. Bei Erfüllung eines konkret definierten Einmeldegrundes (z.B. Versicherungsbetrug) tragen die am HIS teilnehmenden Versicherungsgesellschaften Personen in das HIS ein.

Im Rahmen der Schadenabwicklung kann die Basler eine Abfrage im HIS vornehmen und anhand der übermittelten Daten prüfen, ob zum Versicherungsnehmer aufgrund einer früheren Einmeldung Informationen gespeichert sind. Erhält die Basler einen entsprechenden Hinweis, kann sie ihre Leistungspflicht vertieft prüfen. Die Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts ist dabei jederzeit gewährleistet.

Detaillierte Informationen zum HIS sowie die Liste mit den Gründen für eine Einmeldung sind unter www.svv.ch/de/his zu finden.

Rechte in Bezug auf Daten

Der Versicherungsnehmer hat nach Massgabe des anwendbaren Datenschutzgesetzes das Recht, von der Basler Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Basler über ihn bearbeitet. Er kann ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unter bestimmten Voraussetzungen gelöscht werden. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Herausgabe oder die Übertragung seiner Daten, welche er der Basler zur Verfügung gestellt hat in einem gängigen elektronischen Format verlangen.

Basierend auf der Datenbearbeitung auf der Einwilligung des Versicherungsnehmers, hat er das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung nicht berührt.

Speicherungsdauer

Die Daten des Versicherungsnehmers werden im Einklang mit den Löschkonzepten der Basler nur so lange gespeichert, wie es für die Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist und die Basler zur Aufbewahrung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Sobald Personendaten für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Datenschutz:

www.baloise.ch/datenschutz

Für Fragen kann der Datenschutzbeauftragte kontaktiert werden:

Basler Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
datenschutz@baloise.ch

11. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Als neutrale Schlichtungsstelle steht Ihnen auch zur Verfügung:

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva
Postfach 1063
8024 Zürich
www.ombudsman-assurance.ch

Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen der Baloise KMU Geschäftsversicherung setzen sich zusammen aus:

- den Produktlinien übergreifenden Allgemeinen Bestimmungen (AB)
- den Produktlinien übergreifenden Besonderen Bedingungen (BB)
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) je versicherter Produktlinie
- allfälligen Zusätzlichen Allgemeinen Bedingungen (ZAB) zu den versicherten Produktlinien
- allfälligen Besonderen Bedingungen (BB) zu den versicherten Produktlinien

Diese Vertragsbedingungen gelangen in der aufgeführten Rangfolge zur Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

Beginn und Dauer der Versicherung

AB1.1

Der Vertrag und die einzelnen Versicherungsdeckungen beginnen an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

Der Vertrag ist für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich in der Regel am Ende dieser Dauer jeweils stillschweigend um 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Vertragsablauf eine schriftliche oder eine mittels Textnachweis verfasste Kündigung erhalten hat.

Ist der Vertrag für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Vertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Die von einer Änderung betroffene Produktlinie oder aber der gesamte Versicherungsvertrag kann gekündigt werden.

Der Versicherungsvertrag erlischt, falls der Versicherungsnehmer seinen Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Unternehmung im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Die Versicherungsdeckung für eine mitversicherte Gesellschaft erlischt, falls diese ihren Sitz von der Schweiz ins Ausland verlegt (ausgenommen hiervon ist das Fürstentum Liechtenstein) mit Datum der Sitzverlegung bzw. Löschung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsregister (HR).

Vorbehalten bleiben anderweitige Bestimmungen in den Transportdeckungen.

AB1.2

Kündigung im Schadenfall

Nach jedem versicherten Schaden- bzw. Rechtsfall für den Leistung beansprucht wurde, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung bzw. Fallabschluss in der Rechtsschutzversicherung die betroffene Produktlinie oder aber den gesamten Versicherungsvertrag kündigen.

Der Versicherungsschutz erlischt bei Kündigung durch

- den Versicherungsnehmer 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.
- die Basler 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Anpassung des Vertrages

AB2

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres den Tarif, die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 90 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Die Basler kann bei Änderungen der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die entsprechenden Vertragsbestimmungen anpassen. Dasselbe gilt, wenn eine dafür zuständige Behörde dies verfügt (z.B. Entschädigungsgrenze bei Elementarereignissen).

Insbesondere behält sich die Basler eine Prämienanpassung vor, wenn sich eine Differenz in den Berechnungsgrundlagen (wie z.B. Umsatz) von über 30% gegenüber den im Vertrag festgehaltenen Werten ergibt.

Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich oder mittels Textnachweis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintreffen.

Anzeigepflicht

AB3

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag schriftlich oder mittels Textnachweis kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Gefahrserhöhung und -minderung

AB4

Ändern die in der Antragsdeklaration oder im Versicherungsvertrag festgestellten Tatsachen, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Änderungen der Basler unverzüglich anzuzeigen.

Bei wesentlichen Gefahrserhöhungen kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmasse reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen.

Bei einer Prämienreduktion wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt.

Eine Prämienreduktion auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird mit Zugang der Mitteilung bei der Basler, unter Vorbehalt von deren Annahme, wirksam. Lehnt die Basler eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert 4 Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Basler mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mittels Textnachweis zu kündigen.

Sorgfaltspflichten

AB5

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Schadenverhütung und –minderung zu treffen.

Meldestelle

AB6

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den schweizerischen Sitz der Basler zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

Gebühren

AB7

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

AB8

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

AB9

Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

Der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht findet keine Anwendung, wenn das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht wurde. Vorbehalten bleiben ferner zwingend anwendbare gesetzliche Vorschriften.

Gerichtsstand / Anwendbares Recht

AB10

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung des Vertrages, ist Basel oder der Gerichtsstand des schweizerischen (Wohn-) Sitzes des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person. Bei (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder der anspruchsberechtigten Person im Fürstentum Liechtenstein ist der Gerichtsstand in Vaduz.

Der Versicherungsvertrag, einschliesslich dessen gültigen Zustandekommens, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung und sämtliche daraus entstehende Streitigkeiten, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Rechtsstreitigkeiten

AB11

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind Klagen zu richten an:
Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21
Postfach
4002 Basel

Maklerklausel

AB12

Wickelt ein Makler den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ab, so ist dieser von der Basler und dem Versicherungsnehmer zur Entgegennahme von Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen zu bevollmächtigen. Diese gelten dem Empfänger als zugegangen, sobald sie beim Makler eingegangen sind. Die Basler und der Versicherungsnehmer verpflichten den Makler zur unverzüglichen Weiterleitung dieser an die betreffenden Parteien.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch die Basler erfordern, erwächst bis zur Bestätigung durch die Basler keine Verbindlichkeit.

Die Prämienzahlung gilt erst als rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei der Basler eingetroffen ist.

Bei einem Schadenereignis muss der Versicherungsnehmer nebst dem Makler auch die Basler sofort benachrichtigen. Entschädigungen werden dem Anspruchsberechtigten direkt ausbezahlt.

Schriftlichkeit und Textnachweis

AB13

Die vorliegenden Vertragsbedingungen knüpfen für die Einhaltung von Formerfordernissen für Erklärungen entweder an die Schriftform („schriftlich“) oder an die Textform („Textnachweis“) an. Blosser mündliche oder telefonische Erklärungen gelten nur dann als gültig abgegeben, wenn deren Empfang von der Basler schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist.

Verlangen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen ausdrücklich Schriftlichkeit („schriftlich“), ist darunter eine handschriftlich unterschriebene Erklärung zu verstehen.

Sehen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen das Formerfordernis „mittels Textnachweis“ vor, so ist neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zugelassen. Erklärungen können ohne eigenhändige Unterschrift z.B. auch über elektronische Kanäle, rechtsgültig abgegeben werden (beispielsweise E-Mail, Brief ohne Originalunterschrift, Fax).

Allgemeine Vertragsbedingungen

All Risks-Versicherung für Inventar und Betriebsunterbruch

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind ausschliesslich im Sinne der in den Definitionen genannten Begriffsinhalte zu verstehen. Die Definitionen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen.

Sachen, Kosten, Ertragsausfall und Mehrkosten

Versicherungsschutz

AR1

Inventar

AR1.1

Geschäftsinventar

Alle dem Versicherungsnehmer gehörenden, durch ihn geleasten oder gemieteten

- *Waren*
- *technischen Einrichtungen*
- *übrigen Einrichtungen*
- *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), unbemannten Luftfahrzeuge*

Für *Sachen während Transporten* gilt die Versicherung zudem, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund der vereinbarten Lieferkonditionen oder vertraglichen Abmachungen das Risiko trägt.

AR1.2

Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen und Wertsteigerungen während eines Versicherungsjahres, welche die Versicherungssumme des Geschäftsinventars übersteigen.

AR1.3

Anvertrautes Dritteigentum

Dem Versicherungsnehmer anvertrautes Geschäftsinventar im Eigentum Dritter.

AR2

Geldwerte

AR2.1

Geldwerte als liquide Mittel im Eigentum des Versicherungsnehmers einschliesslich diesem anvertraute *Geldwerte*.

AR3

Übrige Sachen

AR3.1

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Dem Versicherungsnehmer gehörende, durch ihn geleaste oder gemietete *unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden*, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen.

AR3.2

Persönliche Effekten

Persönliche Effekten (ohne *Geldwerte*), des Geschäftsinhabers, von Personal, Gästen, Besuchern und Kunden des Versicherungsnehmers, inklusive die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

AR3.3

Verglasungen von gemieteten Gebäuden/Räumlichkeiten (sofern vereinbart)

Verglasungen von durch den Versicherungsnehmer für seinen Betrieb genutzten *Gebäuden / Räumlichkeiten*.

AR4

Kosten

AR4.1

Kosten, welche dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen entstehen.

Haftzeit: 2 Jahre (sofern nicht anders vereinbart)

AR5

Ertragsausfall und Mehrkosten

AR5.1

Betriebsunterbruch

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Der Schaden muss als Folge eines durch diesen Vertrag versicherten Ereignisses an versicherten Sachen, an Fahrzeugen oder am *Gebäude* eingetreten sein.

Mitversichert sind auch:

- öffentlich-rechtliche Verfügungen: Vergrösserungen des Unterbruchschadens, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haftet die Basler nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre
- Debitorenausstände: Einnahmeausfälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Faktuakopien bzw. zur Fakturierung dienender Unterlagen entstehen

→ **Marktpreisschwankungen von Waren:** zulasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag

Haftzeit: 2 Jahre (sofern nicht anders vereinbart)

Haftzeit bei Debitorenausständen: 6 Monate (sofern nicht anders vereinbart)

AR5.2

Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben

Ertragsausfälle und *Mehrkosten*, die entstehen, wenn ein Fremdbetrieb von einem nach diesem Vertrag versicherten Schadenereignis betroffen ist und dadurch der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Haftzeit: 2 Jahre (sofern nicht anders vereinbart)

Kein Versicherungsschutz besteht für

AR6

Sachen

- Gebäude und deren *spezielle Foundationen*
- Grund, Boden, Wasser, Luft
- Baugruben inkl. Baugrubensicherung, Deponien, Dämme, Tunnels, Stollen, Bergwerke, Bohranlagen, Docks, Piers, Offshore-Einrichtungen, Pipelines
- Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, Satelliten und andere Flugkörper (gilt nicht für *unbemannte Luftfahrzeuge*)
- Lokomotiven, Eisenbahnwagen
- immatrikulierte Fahrzeuge (ohne *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)*), samt dauerhaft mit dem Fahrzeug verbundenen Auf- und Anbauten
- lebende Tiere
- Mikroorganismen
- Pflanzen (gilt nicht für solche als Betriebseinrichtung)
- Daten
- Software (gilt nicht für solche als *Waren*)
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle als Barren oder unverarbeitet (Gold ab 14 Karat/Feingehalt 585, Silber ab Feingehalt 800, Platin und Palladium), gefasste und ungefasste Edelsteine und Perlen (gilt nicht für solche als *Waren*)

AR7

Kosten

- die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- für Leistungen, die von öffentlichen Diensten (z.B. Feuerwehren) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind
- als Folge von öffentlich-rechtlichen Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind
- für das Erstellen von Daten, Modellen, Mustern, Formen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Plänen, Zeichnungen, wenn keine schriftlichen Aufzeichnungen oder Kopien vorhanden sind

- für den Ersatz oder Updates von Software, welche systembedingt nicht mehr verwendet werden kann (z.B. weil Hardware/Betriebssysteme geändert oder ersetzt werden)
- als Folge von Kapitalmangel, Vermögenseinbussen
- Vertrags-/Konventionalstrafen
- Geldstrafen, Geldbussen, Verwaltungsstrafen, Garantien
- im Zusammenhang mit Personenschäden
- für Risikoverbesserungen und Präventionsmassnahmen
- für Anwälte und Gerichte
- die auch ohne Schadenereignis entstanden wären (z.B. für die Beseitigung einer vorbestandenen Kontamination), ungeachtet ob und wann diese Kosten aufgewendet worden wären

AR8

Ertragsausfall und Mehrkosten

- im Zusammenhang mit Personenschäden
- als Folge von Umständen, die mit dem versicherten Schaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen
- Kapitalmangel, Vermögenseinbussen
- als Folge von *Technikschäden* sowie Schäden durch äussere gewaltsame Einwirkung (z.B. Kollision, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken) an nicht durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeugen
- als Folge von *Technikschäden* am *Gebäude*
- Schadenvermehrungen, die zurückzuführen sind auf
 - > Leistungen, die von öffentlichen Diensten (z.B. Feuerwehren) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unentgeltlich zu erbringen sind
 - > öffentlich-rechtliche Verfügungen, die sich auf Sachen beziehen, die nicht vom Schaden betroffen sind
 - > Vergrösserungen des Betriebes oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- Rückwirkungsschäden als Folge von
 - > *Erdbeben und vulkanischen Eruptionen* ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
 - > *Technikschäden*
 - > Schäden an *Sachen während Transporten*
 - > Schäden an Brücken, Kanalisationen, Strassen, Wegen
 - > Schäden an Sachen gemäss AR6
- Ausfall von Miet- oder Pachtertrag von vermieteten oder verpachteten *Gebäuden* oder Gebäudeteilen

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust

Versicherungsschutz

AR9.1

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende/r physische/r

- Beschädigung
- Zerstörung
- Verlust

Ein Ereignis gilt als unvorhergesehen, wenn weder der Versicherungsnehmer, noch sein Vertreter, noch die verantwortliche Betriebsleitung es rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen können.

Kein Versicherungsschutz besteht für

AR9.2

Katastrophenereignisse, d.h. Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sowie daraus entstehende Folgeschäden, die durch diesen Vertrag versichert wären, die unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf

- kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzung, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen. Gilt nicht für *Sachen während Transporten*, sobald diese an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind bzw. solange sie für die entsprechende Beförderung der Post übergeben sind
- gestaute Gewässer mit einem Nutzinhalt von über 500'000 m³
- nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Verseuchung, ob kontrolliert oder unkontrolliert, ob direkt oder indirekt, ob innerhalb oder ausserhalb des Betriebes entstanden oder ob verursacht oder vergrössert durch eines der versicherten Ereignisse
- chemische, biologische, bio-chemische oder elektromagnetische Waffen

AR9.3

Schäden aufgrund einer Beeinträchtigung in der Funktion oder Verfügbarkeit von Daten und Software als Folge eines *Cyber-Ereignisses*.

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.4

Erdbeben und vulkanische Eruptionen ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Gilt nicht für *Sachen während Transporten*.

AR9.5

Schäden, welche anderweitig versichert sind oder versichert werden müssen (z. B. bei einer kantonalen Versicherung).

AR9.6

Technikschäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, eine Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet. Gilt nicht für Kosten, Betriebsunterbruch.

AR9.7

Schäden durch *einfachen Diebstahl*

AR9.8

Schäden durch Verlieren, Verlegen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, ungetreue Geschäftsbesorgung, unbewiesenen Verlust, Inventurmanko.

AR9.9

Schäden durch Verfügungen von staatlichen oder militärischen Organen, insbesondere durch betreibungs- und konkursrechtliche Verfügungen in der Zwangsvollstreckung, Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiszierung.

AR9.10

Schäden

- durch Umweltverschmutzung, Verunreinigung, Kontamination (gilt nicht für *Dekontaminationskosten*), Verseuchung
- durch Verderb, Verfall, Verrottung
- durch alle Arten von Ungeziefer, Pilzen, Sporen, Prionen, Bakterien, Viren, Mikroorganismen
- durch Wechsel von Farbe, Geschmack, Struktur oder Aussehen
- durch Feuchtigkeit, Trockenheit oder Temperatureinflüsse. Gilt nicht für *technische Einrichtungen*

Versichert sind diese jedoch als direkte Folge eines nach AR9.1 gedeckten Schadens.

AR9.11

Schäden durch Vermischung.

Versichert sind diese jedoch als direkte Folge eines nach AR9.1 gedeckten Schadens.

Führt eine Vermischung zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.12

Schäden an *Waren* durch

- Vorgänge, die in der Natur der Sache liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage, Verdunstung, Gewichtsverlust
- Gefrierbrand
- technisches Versagen oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen sowie Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler von *Waren*.

AR9.13

Schäden an *Sachen während Transporten*

- als Folge von ungeeigneter oder ungenügender Verpackung
- wenn diese mit Transportmittel befördert werden, die behördlich nicht zugelassen sind und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hat

AR9.14

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, die zurückzuführen sind auf

- zwangsläufige Einflüsse des bestimmungsgemässen Betriebes (z. B. Alterung, Abnutzung, Verschleiss)
- Korrosion, Erosion, Oxydation

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.15

Schäden an Sachen bzw. Teilen davon, welche unmittelbar verursacht werden durch

- deren Herstellung
- deren Bearbeitung oder Behandlung (für *Waren* auch bei Probeläufen und Verpackungsvorgängen). Gilt nicht für Reparatur-, Revisions- oder Unterhaltsarbeiten an den dem Versicherungsnehmer gehörenden oder durch ihn gemieteten oder geleasten Sachen sowie für *Montageobjekte*
- Versuche oder Experimente

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.16

Kratzer und Spritzer

AR9.17

Schäden an *unbeweglichen Sachen ausserhalb von Gebäuden*

- durch Reissen, Senken, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen
- als Folge von Planungs-, Material-, Konstruktions- oder Ausführungsfehlern. Gilt nicht für *Technikschäden* an Maschinen und technischen Anlagen

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.18

Schäden durch

- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeitabständen wiederholt
- künstliche Erdbewegungen oder Terrainverschiebungen

AR9.19

Bei *Montageobjekten*

- Schäden aus vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen
- Mängel

Führt jedoch ein solches Ereignis zu einem nach AR9.1 gedeckten Schaden, so ist dieser versichert.

AR9.20

Schäden die durch oder im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten entstehen. Zudem besteht ungeachtet anders lautender Bestimmungen des Versicherungsvertrages durch oder im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten kein Versicherungsschutz für Schäden, welche direkt oder indirekt herrühren von

- Furcht vor oder Bedrohung durch (tatsächliche oder vermeintliche) übertragbare Krankheiten
- Massnahmen zur Verhütung, Kontrolle oder Unterdrückung von übertragbaren Krankheiten
- Reinigung, Dekontamination, Desinfektion, Reparatur, Wiederbeschaffung, Rückruf oder Überprüfung versicherter Sachen (mit Ausnahme von Schäden durch Kontamination infolge von Feuer oder Explosion)

Aufgrund besonderer Vereinbarung

Einfacher Diebstahl

Versicherungsschutz

AR10.1

Schäden durch *einfachen Diebstahl*

Kein Versicherungsschutz besteht für

AR10.2

Ereignisse und Schäden gemäss AR9.2 bis AR9.6 sowie AR9.8 bis AR9.20

AR10.3

Sachen im Freien oder auf *Baustellen*, wenn diese ausserhalb der Geschäfts-/Betriebszeiten nicht beaufsichtigt oder gegen Diebstahl gesichert sind. Gilt nicht für Betriebsmotorfahrzeuge als *technische Einrichtungen*, Fahrzeuge als Handelsware sowie *Arbeitsmotorwagen*, *Arbeitsanhänger*, *Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)*.

Als Diebstahlsicherung gilt:

- für Sachen im Freien, wenn sie z.B. angekettet und mit einem Schloss gesichert sind, am Boden verschraubt sind oder gleichwertig gegen Diebstahl gesichert sind
- für Sachen auf *Baustellen*, wenn sie in abgeschlossenen *Gebäuden*, in abgeschlossenen Räumen von *Gebäuden*, in abgeschlossenen Baubaracken, in abgeschlossenen unvollendeten Bauten oder in abgeschlossenen Fahrzeugen aufbewahrt werden

Beschädigung von Verglasungen gemieteter Gebäude / Räumlichkeiten

Versicherungsschutz

AR11.1

Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gemäss AR9.1

Kein Versicherungsschutz besteht für

AR11.2

Ereignisse und Schäden gemäss AR9.2 bis AR9.20

AR11.3

Schäden durch Feuer (Brand, plötzliche und unfallmässige Einwirkung von Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten und andere Himmelskörper, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon) oder *Elementarereignisse*.

Warenverderb

Versicherungsschutz

AR12.1

Verderb von eigenen und dem Versicherungsnehmer anvertrauten Kühl- und Tiefkühl-Waren als Folge

- von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gemäss AR9.1 der zur Kühlung/Tiefkühlung erforderlichen *Einrichtungen* oder elektrischen Infrastruktur
- eines unvorhergesehenen Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr
- von Ausströmen oder Auslaufen von Kältemitteln aus geschlossenen Rohrleitungen

sowie Kosten gemäss AR4

Kein Versicherungsschutz besteht für

AR12.2

Ereignisse und Schäden gemäss AR9.2 bis AR9.20, sofern nicht gemäss AR12.1 ausdrücklich versichert.

AR12.3

Waren, die zum Zeitpunkt des Schadenfalles bereits ungeniessbar waren oder deren Haltbarkeitsdatum überschritten ist.

Allgemeines

Örtlicher Geltungsbereich

AR13

Die Versicherung gilt für Sachen an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (inkl. dazugehörige Areale). Befinden sich diese Sachen vorübergehend auswärts, besteht weltweit Versicherungsschutz.

Davon abweichend gilt die Versicherung:

- für persönliche Effekten an den aufgeführten Versicherungsorten, für den Geschäftsinhaber und das Personal während geschäftlichen Tätigkeiten auch weltweit
- für *Sachen während Transporten* weltweit
- für Schäden bei Fremdbetrieben (Rückwirkungsschäden) weltweit
- für *Erdbeben und vulkanische Eruptionen* in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, für *Sachen während Transporten* auch weltweit
- für die *gesetzliche Elementarschadenversicherung* in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, für die vertragliche Elementarschadenversicherung auch weltweit

Zeitlicher Geltungsbereich

AR14

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten.

Für *Sachen während Transporten* gilt die Versicherung auch für Schadenfälle, die nach Vertragsablauf eintreten, sofern der entsprechende Transport während der Vertragsdauer begonnen hat.

Versicherungssummen

AR15

Für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust (AR9.1) muss die Versicherungssumme von Geschäftsinventar (AR1.1) und Vorsorgeversicherung (AR1.2) dem *Vollwert* entsprechen.

Alle übrigen Versicherungssummen gelten auf *Erstes Risiko*.

Sorgfaltspflichten

AR16

Der Versicherungsnehmer hat im Sinne der Sorgfaltspflichten namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen

- zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Empfehlungen oder Vorschriften von Herstellern, Verkäufern oder Vermietern bezüglich Betrieb, Service- und Wartungsarbeiten sind zu beachten
- zur Abwehr drohender Schäden zu treffen
- für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln gemäss den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den zugehörigen Verordnungen zu treffen. Dies beinhaltet auch die Anforderungen an die Ausstattung und Ausrüstung von Räumen, in welchen mit Lebensmitteln umgegangen wird

AR17

Wasserleitungsanlagen und die daran angeschlossenen *Einrichtungen* müssen so gewartet und überprüft werden, dass ihr bestimmungsgemässer Einsatz gewährleistet ist.

Gewährleistung der IT-Sicherheit

AR18

Die versicherten Betriebe haben technische und organisatorische Schutzmassnahmen und Verfahren zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Systeme zu gewährleisten.

Dieser Schutz soll der Bedeutung und Sensibilität der Daten und Prozesse angemessen sein und den branchenüblichen Datenschutzbestimmungen genügen. Dies umfasst unter anderem einen Schutz vor

- Schadsoftware (z.B. durch Firewall, Anti-Virus-Software, Software-Update)
- unberechtigten Zugriffen auf Daten und Systeme (z.B. durch Zugriffsschutzsysteme)
- Datenverlust und nachteiliger Veränderung von Daten und Systemen (z.B. durch regelmässige Sicherungskopien der Daten, die örtlich getrennt verwahrt werden)
- Diebstahl (z.B. durch Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte)
- menschlichen Fehlern (z.B. durch Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit IT-Mitteln)

Der Schutz erstreckt sich dabei sowohl auf die eigenen IT-Systeme als auch Produktionsanlagen und mit dem Netzwerk verbundenen mobilen und externen Geräte. Bei der Übertragung von Dienstleistungen an Dritte haben die versicherten Betriebe die hinsichtlich dieses Schutzes gebotene Sorgfalt bei der Auswahl des Dienstleisters walten zu lassen.

Die *technischen Einrichtungen* und Verfahren sowie die organisatorischen Massnahmen der versicherten Betriebe zur Informationssicherheit müssen dem gängigen Stand der Technik entsprechen und regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und aktualisiert werden.

Wertbehältnisse

AR19

Für den Inhalt von *Wertbehältnissen* haftet die Basler nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel von den dafür verantwortlichen Personen auf sich getragen, zuhause sorgfältig verwahrt oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel dieselben Bestimmungen gelten. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sowie für elektronische Schlüssel, Codekarten und Ähnlichem sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Änderung der Versicherungssumme für Geschäftsinventar und des Jahresumsatzes

AR20

Der Versicherungsnehmer hat der Basler

- die aktuelle Versicherungssumme für Geschäftsinventar, sobald der *Vollwert* der Neuanschaffungen und Wertsteigerungen die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung übersteigt
- Veränderungen des Jahresumsatzes, sobald die Differenz gegenüber dem vertraglichen Jahresumsatz 30 % erreicht zu melden.

Der Versicherungsvertrag wird per Meldedatum angepasst.

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

AR21

Benachrichtigung

Die Basler ist im Schadenfall sofort zu benachrichtigen unter der Nummer 00800 24 800 800 oder unter +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Bei *Einbruchdiebstahl*, *Beraubung*, *einfachem Diebstahl* oder Vandalismus ist zudem

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern
- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Basler alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen
- die Basler unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene oder verlorene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn der Versicherungsnehmer darüber Nachricht erhält

AR22

Bei Schäden an Sachen während Transporten

- Bei Post-, Eisenbahn- oder Lufttransporten ist von der Transportanstalt eine Tatbestandsaufnahme zu verlangen
- Die von der Basler oder vom Havariekommissar angeordneten Massnahmen bezüglich Schaden und Regressrechten verpflichten die Basler nicht zur Leistung
- Die Basler ist von der Entschädigungspflicht befreit, wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise festgestellt wird

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rechte gegenüber Dritten sicherzustellen, welche für einen Schaden haftbar gemacht werden können.

Insbesondere sind folgende Massnahmen zu treffen:

- für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen, bevor die *Waren* in Empfang genommen werden
- für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen

Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.

Ohne das Einverständnis der Basler darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen.

AR23

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen.

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat die Basler während der *Haftzeit* das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen.

AR24

Veränderungsverbot

- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen
- Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung

AR25

Auskunftspflicht

- Der Basler ist jede Auskunft über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens zu geben und ihr die notwendigen Untersuchungen zu ermöglichen
- Es sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruches und den Umfang der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu erteilen, auf Verlangen auch schriftlich
- Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

Bei einem Betriebsunterbruchschaden hat der Versicherungsnehmer zudem

- der Basler die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die *Haftzeit* fällt
- auf Verlangen der Basler eine Zwischenbilanz zu erstellen. Die Basler oder ihr Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken
- auf Verlangen der Basler die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre vorzulegen

AR26

Beweispflicht

- Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen, z.B. mittels Quittungen und Belegen
- Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintritts
- Die vom Schaden betroffenen Teile sind der Basler zur Verfügung zu halten

AR27

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Ein Betriebsunterbruchschaden wird grundsätzlich am Ende der *Haftzeit* festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler ermittelt.

Die Basler ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Anspruchsberechtigte hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Basler zur Verfügung zu stellen.

Die Basler kann nach ihrer Wahl, wenn sie dies als zweckmässig erachtet

- die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen
- die Entschädigung in bar leisten

AR28

Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis bzw. bei einem Betriebsunterbruchschaden die Entschädigungshöhe. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

AR29

Verpfändung

Gegenüber Pfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist, oder die ihr Pfandrecht der Basler schriftlich angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haftet die Basler bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Berechnung der Entschädigung für Sachen

AR30

Die Entschädigung versicherter Sachen bei einem *Totalschaden* wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles.

Bei einem Teilschaden werden maximal die Reparaturkosten entschädigt.

Der Restwert (Wert versicherter Sachen, die noch verwertet oder gebraucht werden können), wird von der Entschädigung abgezogen.

Der Restwert berechnet sich

→ zum *Neuwert*, sofern *Neuwert*

→ zum *Zeitwert*, sofern *Zeitwert*

entschädigt wird

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme, respektive Leistungsbegrenzung.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Die Versicherungssummen von Geschäftsinventar und Vorsorgeversicherung werden zusammengezogen.

Ersatzwerte für Geschäftsinventar und übrige Sachen

AR31

→ *Waren = Marktpreis*

→ *Einrichtungen = Neuwert* (gilt nicht für *Technikschäden* und Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum)

→ *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), unbemannte Luftfahrzeuge = Neuwert* (gilt nicht für *Technikschäden* und Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum)

→ *Fahrzeuge als anvertrautes Dritteigentum = Zeitwert*

→ *Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden = Neuwert* (gilt nicht für *Technikschäden*)

→ *Persönliche Effekten = Neuwert* (gilt nicht für *Technikschäden*)

→ *Verglasungen von gemieteten Gebäuden/Räumlichkeiten = Neuwert*

AR32

Marktpreis

Marktpreis unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles für *Waren* gleicher Qualität.

AR33

Neuwert

Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles.

AR34

Reparaturkosten

Kosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis (inkl. Kosten für Zoll, Transport, Demontage, Montage und Inbetriebnahme, Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge).

Von der Entschädigung abgezogen werden eingesparte Kosten, z.B. für Revision, Wartung oder für den Ersatz von Teilen, die nicht vom Schaden betroffenen sind.

Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt.

AR35

Technikschäden

Bei Teilschaden = Reparaturkosten

Ein durch die Reparatur entstandener Mehrwert wird abgezogen, z.B. bei Erhöhung des *Zeitwertes* oder bei Verlängerung der technischen Lebensdauer, sofern nicht Neuwertentschädigung geschuldet ist.

Für Arbeitskosten gibt es keinen Abschreibungsabzug.

Bei *Totalschaden* = *Zeitwert* + 20 % des *Neuwertes* der vom Schaden betroffenen Sache (*Zeitwertzusatz*), sofern nicht Neuwertentschädigung geschuldet ist.

Zum Neuwert entschädigt werden

→ Sachen innerhalb der ersten 7 Jahre seit ihrer Erstinbetriebnahme (gilt nicht für EDV-Geräte)

→ EDV-Geräte innerhalb der ersten 5 Jahre seit ihrer Erstinbetriebnahme

Für Teile, die einem raschen Verschleiss unterliegen oder die eine technische Lebensdauer von weniger als 5 Jahre haben (z.B. Akkus, Röntgenröhren, Laserröhren, Motorspindeln, Drahtseile von Kranen, Transportbänder, Förderbänder, Raupen/ Fahrketten und Gummibereifungen, Zerkleinerungswerkzeuge wie Messer, Häcksler, Brechbacken) ist die Entschädigung auf den *Zeitwert* begrenzt.

Die Abschreibung zur Ermittlung des *Zeitwertes* berechnet sich aufgrund der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung ihrer Einsatzart.

Es sind dies ab dem Datum der Erstinbetriebnahme für

→ EDV-Geräte: 1 % pro Monat

→ Wicklungen von Elektrogeräten: 5 % pro Jahr

→ Röntgenröhren, Laserröhren: 2 % pro Monat

→ Hochspannungstransformatoren: 5 % pro Jahr

→ Drahtseile von Kranen: 33 ⅓ % pro Jahr

Die maximale Abschreibung beträgt 70 %.

Wird eine Sache nicht mehr repariert/wiederbeschafft oder sind für die vom Schaden betroffene Sache keine serienmässig hergestellten Ersatzteile mehr verfügbar, so ist die Entschädigung auf die mutmasslichen Reparaturkosten, resp. im Falle eines *Totalschadens* auf den *Zeitwert* begrenzt.

AR36

Ersatzwert für Geldwerte

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Bei Wertpapieren und Titeln, die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die Basler für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

AR37

Ersatzwert für Kosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten die während der *Haftzeit* aufgewendet werden.

Berechnung der Entschädigung für Betriebsunterbruch und Rückwirkungsschäden

AR38

Ertragsausfall

Differenz zwischen dem während der *Haftzeit* tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbruch erwarteten *Umsatz*, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Entschädigung für Debitorenausstände = Einnahmen, die ohne Schadenereignis erzielt worden wären, abzüglich Einnahmen, die tatsächlich erzielt wurden.

AR39

Mehrkosten

Tatsächlich aufgewendete *Mehrkosten*.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die *Haftzeit* hinaus auswirkten, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer und der Basler nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

AR40

Markpreisschwankungen von Waren

Die Entschädigung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem *Marktpreis* am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

AR41

Besondere Umstände

- Umstände, die den *Umsatz* während der *Haftzeit* beeinflusst hätten, auch wenn der Unterbruch nicht eingetreten wäre, werden berücksichtigt
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Basler nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbruch durch den *Umsatz* gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der *Haftzeit* auf die mutmassliche Dauer des Unterbruchs abgestellt. Für nicht wieder in Betrieb genommene Sachen bei *Technikschäden* werden die tatsächlich anfallenden *Mehr-kosten* unter Berücksichtigung der mutmasslichen Dauer des Unterbruchs ersetzt

AR42

Begrenzung der Entschädigung

Die Entschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme respektive Leistungsbegrenzung.

Selbstbehalt

AR43

Der Selbstbehalt wird pro Schadenereignis von der nach Gesetz und Vertrag ermittelten Entschädigung abgezogen.

Sind vom gleichen Schadenereignis mehrere Sachen, Kosten oder Erträge betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

Schadenminderungskosten

AR44

Im Rahmen der Versicherungssumme werden auch Schadenminderungskosten gemäss AR23 entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Basler angeordnet wurden.

Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderen zur Hilfe Verpflichteter werden nicht entschädigt.

Kürzung der Entschädigung

Unterversicherung

AR45

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen, im Versicherungsvertrag bezeichneten Leistung gesondert berechnet.

Bei Leistungsbegrenzungen oder der Versicherung auf *Erstes Risiko* wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Leistungsbegrenzungen bzw. Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

AR46

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger *Umsatz* zugrunde gelegt, wird der Schaden für Betriebsunterbruch nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem der vertragliche zum festgestellten *Umsatz* steht.

AR47

Bei Schäden bis zu 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, wird auf die Ermittlung einer Unterversicherung verzichtet.

Dies gilt nicht für die *gesetzliche Elementarschadenversicherung*.

Verletzung von Obliegenheiten

AR48

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden.

Bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die im Zusammenhang mit der Schadenerledigung aufgeführten Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der Basler diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Basler geschuldeten Leistungen hat.

Leistungsbegrenzung im Rahmen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung

AR49

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss nachstehendem Einzug
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Gesellschaften für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

Definitionen

Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)

Immatrikulierte Fahrzeuge (in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein mit blauem, grünem, braunem oder gelbem Kontrollschild).

Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger

Motorwagen und Anhänger, mit denen keine Sachtransporte ausgeführt werden, sondern die zur Verrichtung von Arbeiten (wie Sägen, Fräsen, Spalten, Dreschen, Heben und Verschieben von Lasten, Erdbewegung, Schneeräumung, Erzeugung von Strom oder Druckluft etc.) gebaut sind und höchstens einen geringen Tragraum für Werkzeuge und Betriebsstoffe aufweisen.

Ihnen gleichgestellt sind:

- Motorwagen, Anhänger, die eine Möglichkeit zur vorübergehenden Aufnahme von zu bearbeitendem Gut während des Arbeitsprozesses aufweisen
- Motorwagen mit Lademulden, die zur Erdbewegung auf Bau- und Arbeitsplätzen dienen und auf öffentlichen Strassen nur leer überführt werden
- Motorwagen, Anhänger mit Arbeitsgeräten, die über kurze Distanzen ein Ladegut befördern, das sie beim Unterhalt der Strasse auf der Fahrt aufnehmen oder abgeben
- Feuerwehrmotorwagen, die so eingerichtet sind, dass mindestens ein Drittel der Nutzlast oder des Laderaumvolumens von stets mitgeführten Feuerwehrgeräten beansprucht wird
- Anhänger zum Transport von Bestandteilen, Werkzeugen und Betriebsstoffen des Arbeitsmotorwagens, an dem sie mitgeführt werden
- Anhänger, die so gebaut sind, dass sie nur ein bestimmtes Arbeitsgerät aufnehmen können und keine anderweitige Lademöglichkeit aufweisen

Spezialfahrzeuge

- Ausnahmefahrzeuge die wegen ihrer Bauart bzw. ihres Verwendungszweckes den Vorschriften über Masse und Gewichte nicht entsprechen (z.B. Raupenfahrzeug, Kranwagen, Mährescher)
- landwirtschaftliche Fahrzeuge für Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (z.B. Traktor, Motor-/Arbeitskarren, Motoreinachser, Landwirtschaftlicher Anhänger), die nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschafts- oder gleichgestellten Betriebes und nicht zur Verrichtung von gewerblichen Fahrten verwendet werden. Gleichgestellte Betriebe sind forstwirtschaftliche Betriebe und die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe, Gärtnereien, Imkereien.
- Motorfahräder mit Kontrollschild (z.B. E-Bike, motorisierter Rollstuhl, Segway)

Bauart

Massiv: Die Tragkonstruktion des *Gebäudes* (Wände und Decken, ohne nichttragende Innenwände) besteht im Wesentlichen aus Mauerwerk, Beton, Stahl, Stahlbeton, mit weniger als 1/3 Holzanteil.

Nicht massiv: Die Tragkonstruktion des *Gebäudes* (Wände und Decken, ohne nichttragende Innenwände) hat einen Holzanteil von mehr als 1/3.

Baustelle

Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung.

Besonders elementarschadengefährdete Sachen

(im Rahmen der vertraglichen Elementarschadenversicherung)

- *Fahrnisbauten* samt Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheime samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach
- Sachen, die sich auf *Baustellen* befinden
- Treibbeefenster
- Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003.

Botengang

Vom Versicherungsnehmer oder einem von ihm beauftragten Boten durchgeführter Transport von *Geldwerten* vom Ausgangsort auf direktem Weg zum Zielort.

Cyber-Ereignis

- vorsätzlicher Angriff, Eingriff oder Zugriff durch Cyber-Kriminelle oder andere Täter (z.B. Hacking, gezielte Überlastung der Webseiten mittels «Denial-of-Service-Angriff», Phishing, Pharming etc.)
- fahrlässiger Zugriff oder Eingriff durch Mitarbeitende oder externe Dienstleister (z.B. IT-Systemmanipulation, Datenlöschung etc.)
- Schadsoftware

Dekontaminationskosten

Kosten für

- die Untersuchung, die Dekontamination sowie den Austausch von kontaminiertem Erdreich (inkl. Fauna und Flora) resp. die Beseitigung von kontaminiertem Löschwasser, auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück, auf dem sich der Schaden ereignet hat
- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in eine Wiederaufbereitungsanlage und wieder zurück zur Schadenstätte

- den Transport von kontaminiertem Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie sowie die dortige Ablagerung oder Vernichtung
- die Wiederherstellung des eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstückes in den Zustand vor Eintritt des Schadenfalles

Die Dekontaminationskosten werden ersetzt, sofern und soweit sie → eine Kontamination betreffen, die nachweislich als Folge eines versicherten Schadenereignisses auf dem eigenen, gepachteten oder gemieteten Grundstück in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein entstanden ist

- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verfügung notwendig werden, die innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen ist und sich auf Gesetze oder Verordnungen abstützt, welche vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind
- nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag entschädigt werden.

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden angewendet worden wäre.

Einbruchdiebstahl, Beraubung

Als Einbruchdiebstahl gilt:

Diebstahl durch gewaltsames

- Eindringen in ein *Gebäude* oder in den Raum eines *Gebäudes*
- Aufbrechen eines Behältnisses im Innern eines *Gebäudes*
- Aufbrechen einer Baracke oder eines Containers
- Aufbrechen eines Fahrzeuges

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln und Codes, sofern sich Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet haben
- gewaltsames Ausbrechen aus einem *Gebäude* oder einem Raum eines *Gebäudes* durch eingeschlossene Täter.

Als Beraubung gilt:

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Geschäftsinhaber, sein Personal oder mit diesen in Hausgemeinschaft lebenden Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand als Folge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Einfacher Diebstahl

Alle Verluste durch Diebstahl, welche nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen als *Einbruchdiebstahl, Beraubung* betrachtet werden können.

Einrichtungen

Technische Einrichtungen

wie zum Beispiel:

- Maschinen und technische Anlagen samt Fundamenten und Kraftanschlüssen
- Apparate, Geräte, Automaten
- Betriebsmotorfahrzeuge wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ohne Kontrollschild)

Übrige Einrichtungen

wie zum Beispiel:

- Instrumente, Werkzeuge
- Ersatzteile
- Betriebs- und Lagermobilien
- Büromobiliar
- *Fahrnisbauten*
- bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem *Gebäude* zu versichern sind

Abgrenzung zwischen Einrichtungen und *Gebäude* gemäss Gebäude-Definition.

Nicht als Einrichtungen gelten *unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden*.

Elementarereignisse

Schäden als Folge von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder *Gebäude* abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Schäden durch

- Erdbeben = Erschütterungen der festen Erde, die ihre natürliche Ursache in einem unterirdischen Herd haben. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein Erdbeben handelt.
- vulkanische Eruptionen = Emporsteigen und Austreten von Magma, verbunden mit Aschenwolken, Aschenregen, Glutwolken oder Lavafluss

Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Erstes Risiko

Eine für ein bestimmtes Risiko vereinbarte maximale Versicherungssumme.

Fahrnisbauten

Bewegliche Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt wurden, nicht als *Gebäude* versichert sind oder versichert werden müssen und nicht mit dem Erdreich oder mit einem Werk verbunden (z.B. befestigt, montiert) sind.

Gebäude

Jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde, inklusive bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können.

Für die Abgrenzung zwischen Gebäuden und *Einrichtungen* sind in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend, in allen anderen Kantonen gelten die «Normen für die Gebäudeversicherung» der Basler.

Geldwerte

- Bargeld
- ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checks und Kreditkartenbelege
- Wertpapiere, Reisechecks, Lunch-Checks
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnements, Gutscheine, Autobahnvignetten
- Prepaid-Karten (z.B. Travel Cash Card, Reka-Card, Lunch-Check Card)

Gesetzliche Elementarschadenversicherung

Das Geschäftsinventar (ohne *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger, Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild), unbemannte Luftfahrzeuge*) und die Vorsorgeversicherung unterstehen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung.

Versichert sind *Elementarereignisse* gemäss Definition in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Nicht unter die gesetzliche Elementarschadenversicherung fallen:

Schäden

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schäden durch Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen

- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

Sachen

- leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie deren Inhalt
- Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör
- Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze)
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden
- Treibhäuser, Treibbeefenster und -pflanzen
- Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003

Die Prämien werden auf den massgebenden Versicherungssummen je Versicherungsort berechnet:

- Geschäftsinventar: *Vollwert* von *Waren*, *technische Einrichtungen*, *übrige Einrichtungen*, abzüglich "davon Sachen, die bei der kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen" und abzüglich "davon *besonders elementarschadengefährdete Sachen*"
- Vorsorgeversicherung: Die massgebenden Versicherungssummen sind bei den Angaben zu den Versicherungsorten aufgeführt.

Die Prämienaufteilung Elementar/Feuer ist im Versicherungsvertrag aufgeführt.

Elementarereignisse, die nicht unter die gesetzliche Elementarschadenversicherung fallen gelten als vertragliche Elementarschadenversicherung. Auf sie sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages anwendbar.

Alle Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung stehen, gelten ausschliesslich für die vertragliche Elementarschadenversicherung. Auf sie sind die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen anwendbar.

Glasbruch

Bruchschäden an Verglasungen von

- *Einrichtungen*
- *Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger und Spezialfahrzeugen (alle mit Kontrollschild)*
- *unbeweglichen Sachen ausserhalb von Gebäuden*
- gemieteten *Gebäuden/Räumlichkeiten*

Als Verglasungen gelten auch glasähnliche Materialien wie

- Glaskeramikkochfelder
- sanitäre Einrichtungen aus Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Küchen- und Badezimmerabdeckungen aus Stein
- Tischplatten aus Stein

Nicht als Glasbruch gelten

- Bruchschäden an Scheinwerfern, Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Kacheln, Wand- und Bodenplatten, Rohrleitungen, TV-, Bildschirmgläsern und Displays aller Art, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Handspiegeln, Hohlgläsern (z. B. Vasen)
- Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen (z. B. Emailschäden)
- Schäden an Glasteilen von elektrischen und mechanischen Einrichtungen
- Beschädigungen an allen Verglasungen bei Arbeiten daran (inkl. Umrahmungen) sowie bei Installationen und Versetzungen.
- Abnutzungsschäden

Haftzeit

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes im Schadenfall. Sie beginnt mit Eintritt des Schadens.

Marktpreis

Bei eingekauften *Waren* (wie Rohmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Betriebsmaterial) entspricht der Marktpreis dem Einstandspreis einschliesslich Kosten für Fracht, Zoll, Camionnage, Ablad, Einlagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrollen sowie Beschriftung und Registrierung.

Bei (im eigenen Betrieb oder in Lohnarbeit) selbsthergestellten *Waren (Waren* in Fabrikation sowie Fertigfabrikate) entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis, d.h. Herstellungskosten der *Waren*, zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten sowie Gewinn.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben

Mehrkosten

Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im zu erwartenden Umfang während der Unterbruchsdauer erforderlich sind.

Dies sind

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Versicherungsnehmer in Erfüllung seiner nach AR23 genannten Schadenminderungspflichten entstanden sind
- besondere Auslagen. Als solche gelten Kosten, soweit sie sich während der *Haftzeit* nicht oder erst über die *Haftzeit* hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die als Folge des Unterbruchs unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge

Montageobjekte

Dem Versicherungsnehmer gehörende oder durch ihn geleaste oder gemietete *Einrichtungen* während der Montage resp. Demontage, d.h. nach dem Abladen der zur Montage bestimmten Sachen auf dem Montageplatz, solange sie nicht betriebsbereit aufgestellt sind und - sofern vorgesehen - der Probebetrieb noch nicht abgeschlossen ist. *Waren* sind keine Montageobjekte.

Neuwert

Aktueller Preis einer neuen Sache gleicher Art, Kapazität und Güte, inklusive Kosten für Zoll, Transport, Montage, Inbetriebnahme und aller übrigen Nebenkosten.

Nicht berücksichtigt werden:

- Rabatte und Preiszugeständnisse für die Bemessung der Versicherungssumme
- Mehrwertsteuer bei abzugsberechtigten Betrieben
- ein persönlicher Liebhaberwert

Sachen während Transporten

Versicherte Sachen während Transporten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen (inkl. dem unmittelbaren Hin- und Wegschaffen zum bzw. vom Transportmittel).

Werden die Sachen während des Transportes aufgehoben, ist die Deckung für jeden einzelnen Aufenthalt mit 60 Tagen begrenzt. An Zwischenplätzen gilt als Aufenthalt die Zeitspanne zwischen der Ankunft des anbringenden und der Abfahrt des weiterbefördernden Transportmittels. Ankunfts- und Abfahrtstag werden mitgerechnet.

Bei Postsendungen beginnt der Transport mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.

Falls für den Abtransport bzw. die Zulieferung kein Transportmittel benützt wird, beginnt der Transport, sobald die versicherten Sachen der mit dem Transport beauftragten Person zur unverzüglichen Durchführung des Transportes übergeben sind, und endet, sobald sie beim Empfänger eingetroffen sind.

Spezielle Fundationen

Gebäudefundationen mit Pfählen (z.B. Bohr-, Ramm- oder Betonpfähle) sowie Grundwasserabdichtungen.

Technikschäden

→ Innere Betriebsschäden durch Bedienungs-, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler, Überlast, Überdrehzahl, Überdruck, Unterdruck, Implosion, Kühlwasser- oder Speisewassermangel, ungenügende oder fehlende Schmierung, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, Wirkung des elektrischen Stroms, Aufnahme oder Eindringen von Fremdkörpern und Flüssigkeiten aller Art, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkung. Inklusiv nicht mehr funktionsfähige elektronische Bauteile, ohne dass eine Beschädigung nachgewiesen werden kann

→ Schäden durch äussere gewaltsame Einwirkung an Betriebsmotorfahrzeugen als *technische Einrichtungen*, *Arbeits-motorwagen*, *Arbeitsanhängern*, *Spezialfahrzeugen* (*alle mit Kontrollschild*), *unbemannten Luftfahrzeugen* (z.B. Kollision, Anprall, Umsturz, Absturz, Einsinken)

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

- die geschätzten Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung den Ersatzwert übersteigen
- eine Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung unmöglich ist
- eine gestohlene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird

Umsatz

Einnahmen aus dem Absatz von *Waren* sowie aus geleisteten Diensten, ohne den Kunden belastete Mehrwertsteuer während eines Geschäftsjahres.

Unbemannte Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge, die ohne eine an Bord befindliche Besatzung autark durch einen Computer oder vom Boden über eine Fernsteuerung betrieben und navigiert werden können (z.B. Drohne).

Nicht darunter fallen Luftfahrzeuge zur Freizeitgestaltung oder für Luftsportaktivitäten.

Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden

Sachen, die so mit dem Erdbreich oder mit einem Werk verbunden (z.B. befestigt, montiert) sind, dass diese ohne Beschädigung oder Zerstörung oder ohne speziellen Demontageaufwand nicht verschoben werden können.

Insbesondere sind dies Infrastrukturanlagen wie zum Beispiel:

- Umzäunungen, Stützmauern, Treppen, Geländer
- Veloständeranlagen, Verkehrsschilder/-spiegel
- Silos, Gasbehälter, Auffangbecken
- Antennen und Photovoltaik-/Solaranlagen, welche nicht am *Gebäude* befestigt sind
- Erdsonden, Windkraftanlagen
- Trafos und Schaltanlagen
- Versorgungs- und Entsorgungsleitungen inkl. deren Kanäle
- Brücken, Brunnen, Einfahrten, Rampen, Abstell- und Parkplätze, Beleuchtungen
- Kommunikationsleitungen
- Lichtreklamen, Anzeigesäulen und Displays, welche nicht am *Gebäude* befestigt sind

Nicht als unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden gelten

- *Gebäude*
- alle beweglichen Sachen (insbesondere alle, die zu *Einrichtungen* zählen)

Vollwert

Als Vollwert gilt

- der *Marktpreis* für *Waren*
- der *Neuwert* für *Einrichtungen, Arbeitsmotorwagen, Arbeitsanhänger und Spezialfahrzeuge (alle mit Kontrollschild)* sowie *unbemannte Luffahrzeuge*

Waren

- selbst hergestellte Waren (Waren in Fabrikation und Fertigfabrikate)
- eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate)
- Naturerzeugnisse nach ihrer Gewinnung bzw. Ernte
- Betriebsmaterial wie Farbstoffe, Chemikalien, Schmier- und Reinigungsmittel, Brennstoffe, Drucksachen, Pack- und Büro-material

Wertbehältnisse

Wertbehältnis

Mit Schlüsseln oder mittels Code abschliessbare Behältnisse, welche für die gesicherte Aufbewahrung von Wertgegenständen vorgesehen sind.

Nicht als Wertbehältnis gelten einwandige Metallschränke, Schreibtische, Möbeltresore, Registrierkassen, Geldkassetten und dergleichen.

Wertbehältnis mit Widerstandsgrad nach SN-EN-1143-1

Auf Grundlage der Europäische Norm EN 1143-1 werden u. a. Wertschutzschränke, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume nach ihrem Widerstand gegen Einbruchdiebstahl geprüft und klassifiziert. Der Widerstandsgrad bezeichnet die Klassifizierung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl. Je höher der Widerstandsgrad, je höher der Widerstand gegen Einbruchdiebstahl.

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung (Abschreibung) durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel
Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch